

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5165**

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

Minister

Kiel, 21 Oktober 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Innen- und Rechtsausschuss berät gegenwärtig den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur (LT-Drs. 15/3602). Zu diesem Gesetzentwurf hat sich aus Sicht des Innenministeriums weiterer Änderungsbedarf ergeben, den ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben möchte.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 5 Nr. 5 eine Änderung des § 88 a Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes (LBG). Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des § 95 Abs. 2 LBG (Verordnungsermächtigung für Beihilfe) durch Gesetz vom 15. Juni 2004. Leider wurde nicht beachtet, dass eine entsprechende Änderung des § 7 Abs. 6 des Landesrichtergesetzes ebenfalls erforderlich ist. Die nunmehr vorgeschlagene Änderung des § 7 Abs. 6 LRiG entspricht inhaltlich dem § 88 a Abs. 6 LBG.

Weiterer Änderungsbedarf besteht bei der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung nach § 88 c LBG. Derzeit ist die Möglichkeit, eine Beurlaubung ab dem 50. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Ruhestand in Anspruch zu nehmen, entsprechend § 44 b Beamten-

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
e-mail: klaus.buss@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

rechtsrahmengesetz (BRRG) bis zum 31.12.2004 befristet. Der Bund plant durch eine Änderung des § 44 b BRRG diese Befristung aufzuheben. Die Änderung des § 44 b BRRG ist im Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung in das Dienstrecht und zur Änderung sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften enthalten. Das Gesetzgebungsverfahren ist nahezu abgeschlossen; die Verkündung des Gesetzes wird im November erwartet. Der rahmenrechtlichen Änderung folgend soll § 88 c LBG zeitnah angepasst werden, um die Möglichkeit dieser Beurlaubung nahtlos aufrechtzuerhalten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn diese Änderungen noch berücksichtigt werden könnten. Entsprechende Änderungsentwürfe zu Artikel 5 des Gesetzentwurfs (Anlage 1) und zum Landesrichtergesetz (Anlage 2) sind beigefügt.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein eine Änderung der Bekanntmachungsvorschrift des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz vorgeschlagen und angeregt, diese möglicherweise bereits kurzfristig im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu realisieren. Ich unterstütze die Anregung des Landesrechnungshofes und möchte Ihnen deshalb dessen Änderungsentwurf gleichfalls zur Kenntnis bringen (Anlage 3).

Die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen und der Landtagsgruppe des SSW sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände erhalten eine Ablichtung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaus Buß

Ergänzung zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

6. § 88 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „fünfzigsten“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. b sowie einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. a

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 zwölf Jahre
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 fünfzehn Jahre

nicht überschreiten. Die Höchstgrenze nach Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren. Die zuständige Dienstbehörde hat eine Rückkehr aus dem Urlaub zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Nr.6 (§ 88 c)

§ 88 c Abs. 5 regelt, in Übereinstimmung mit § 44 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes, dass von der Möglichkeit der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung ab dem fünfzigsten Lebensjahr bis zum Eintritt in den Ruhestand nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden darf. Der Bund beabsichtigt die Aufhebung der rahmenrechtlichen Befristung (Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung in das Dienstrecht und zur Änderung sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften). Die Regelung soll daher auch im Landesrecht unbefristet fortgeführt werden.

Artikel X
Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 haben Alleinerziehende Anspruch auf Fürsorgeleistungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen in entsprechender Anwendung der für die Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften.“

Begründung:

Zu Art. X

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des § 95 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165).

Artikel X
Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Tatsache, dass gemäß Absatz 3 Satz 1 ein uneingeschränkter, ein durch Hinweise ergänzter oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder ein Bestätigungsvermerk versagt wurde,“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. einen Hinweis, ob die Prüfungsbehörde ergänzende Feststellungen gemäß Absatz 4 Satz 2 getroffen hat,“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung sowie gegebenenfalls die ergänzenden Feststellungen der Prüfungsbehörde an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung gemäß Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.“

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Angesichts der insgesamt äußerst angespannten Finanzsituation der öffentlichen Haushalte kommt dem wichtigen Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit immer größere Bedeutung zu. Fast alle öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften sind mittlerweile gezwungen, umfassende Konsolidierungsbestrebungen zu entfalten und hierbei im Rahmen einer Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik auch zu hinterfragen, ob alles, was bisher als zweckmäßig und erforderlich angesehen wurde, unter den geänderten finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht einer Neueinschätzung bedarf. Zunehmend müssen dabei auch vermeintlich geringe Einsparpotenziale genutzt werden, um in der Summe aller Maßnahmen doch zu nennenswerten Einsparungen zu kommen.

Ein solches Einsparpotenzial soll mit der vorliegenden Gesetzesänderung erschlossen werden. Hintergrund hierfür ist die Situation, dass eine Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) im Zusammenhang mit einer bereits existierenden Bekanntmachungsvorschrift dieses Gesetzes eine nicht unerhebliche Erhöhung von Veröffentlichungskosten ausgelöst hat, die weitgehend vermieden werden können.

Mit der letzten Änderung des KPG durch Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) wurde u. a. § 14 Abs. 3 KPG geändert. Diese Vorschrift enthält Regelungen hinsichtlich des Inhalts bzw. der Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers über das wesentliche Ergebnis seiner Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses einer prüfungspflichtigen Einrichtung gemäß § 10 Abs. 1 KPG. Statt des zuvor gesetzlich konkret geforderten kurzen sog. „Formel-Bestätigungsvermerks“ wird nunmehr auf § 322 HGB Bezug genommen und dessen entsprechende Anwendung vorgeschrieben.

§ 322 HGB „Bestätigungsvermerk“ war zuvor seinerseits durch Gesetz vom 27.04.1998 (KonTraG) geändert worden mit dem Ziel, den Adressaten des Jahresabschlussprüfungsberichts im Bestätigungsvermerk in komprimierter Form einen detaillierteren

Überblick über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Jahresabschlussprüfung zu verschaffen.

Ein Vergleich der heutigen, auf § 322 HGB i. V. m. dem IDW-Prüfungsstandard „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ beruhenden Bestätigungsvermerken mit dem ehemals gesetzlich vorgeschriebenen „Formel-Bestätigungsvermerk“ zeigt, dass sich die Länge des Vermerks vervielfacht hat. Aufgrund der Vorschrift des § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KPG, nach der der Bestätigungsvermerk bekannt zu machen ist, hat dies nicht unerhebliche kostenmäßige Auswirkungen insbesondere für den regelmäßigen Fall, dass Bekanntmachungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften bzw. der betroffenen prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften in den ortsüblichen Zeitungen und nicht in einem kommunalen Bekanntmachungsblatt erfolgen.

Die durch die o. g. Gesetzesänderung ausgelösten jährlichen Mehrkosten belaufen sich nach einer überschlägigen Abschätzung auf rd. 100.000 € p. a. für alle prüfungspflichtigen Einrichtungen in Schleswig-Holstein. Diese Kosten können eingespart werden, wenn zukünftig auf die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks verzichtet und dieser dafür zusätzlich zum Jahresabschluss und zum Lagebericht öffentlich ausgelegt wird (vgl. die Vorschrift zur Auslegung in § 14 Abs. 5 Satz 2 KPG).

Die hiermit auf den ersten Blick einhergehende leichte Einschränkung der Öffentlichkeit ist in Abwägung mit dem realisierbaren Einsparpotential hinnehmbar. Denn zum einen ist die in § 14 Abs. 5 Satz 2 KPG vorgeschriebene Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der prüfungspflichtigen Einrichtungen, die um die Auslegung des Bestätigungsvermerks sowie ggf. die ergänzenden Feststellungen der Prüfungsbehörde gem. § 14 Abs. 4 Satz 2 KPG erweitert werden, nach wie vor weitgehender als die nach §§ 325 ff. HGB vorgeschriebene Öffentlichkeit, da es hier u. a. größenabhängige Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister gibt. Zum anderen dürfte der neu vorgesehene ausdrückliche Hinweis auf einen uneingeschränkten, einen durch Hinweise ergänzten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk bzw. einen Vermerk über dessen Versagung, auf die in der Bekanntmachung hinzuweisen ist, die Öffentlichkeit stärker sensibilisieren als die Veröffentlichung des gesamten Bestätigungsvermerks, aus dem sich eine Ergänzung bzw. eine Einschränkung möglicherweise erst bei vollständiger Lektüre des Vermerks erschließt.

B. Einzelbegründung

Mit der Neufassung des § 14 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 KPG wird gewährleistet, dass die Öffentlichkeit ausdrücklich weiterhin die wesentliche Information erhält, welche Qualität der Bestätigungsvermerk hat bzw. ob ein Bestätigungsvermerk versagt wurde und ob die Prüfungsbehörde ergänzende Feststellungen zum Prüfungsbericht getroffen hat. Hierdurch dürfte im Übrigen ein höherer Sensibilisierungseffekt erreicht werden als durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks.

Zur Gewährleistung einer weiterhin umfangreichen Öffentlichkeit ist in den neu gefassten § 14 Abs. 5 Satz 2 KPG zusätzlich die Regelung aufgenommen worden, dass neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der prüfungspflichtigen Einrichtung zusätzlich sowohl der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers als auch ggf. die ergänzenden Feststellungen der Prüfungsbehörde öffentlich auszulegen sind. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und auch die etwaigen ergänzenden Feststellungen der Prüfungsbehörde der interessierten Öffentlichkeit weiterhin vollumfänglich zugänglich sind.